

Die Satzung wurde am Gründungstag des Förderverein Diakoniestation Kefenrod, in der Gründungsversammlung vom 26. Oktober 1983 beschlossen.

1. Änderung – Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.11.1984
2. Änderung – Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.11.1996
3. Änderung – Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.03.2012

Präambel

Die Satzung wie auch die Namensführung wurde mit Beschluss vom 15.03.2019 durch die Mitgliederversammlung geändert.

Die Mitgliederversammlung des Zweckverbandes Diakoniestation Büdingen Altstadt hat in Ihrer Sitzung am 16.08.2017 die Übergabe des Verbandes in seiner Gesamtheit an die Gesellschaft für Diakonie und Sozialstation Darmstadt beschlossen. Somit ist der seitherige Zweck entfallen.

Zum leichteren Verständnis werden nur männlichen Personenbezeichnungen verwendet. Sie stehen stellvertretend für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Kefenrod e.V.“. Er hat seinen Sitz in Kefenrod.

§ 2 Grundsätze und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Fördervereins ist die
 - Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - Förderung der Gesundheit und der Altenpflege
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung und Förderung der Gesellschaft für Diakonie und Sozialstation mbH in Darmstadt – Diakoniestation Büdingen -Altstadt bei der Durchführung einer geordneten Kranken- und Altenpflege im Pflegebereich der Gebietskörperschaft der Gemeinde Kefenrod, sowie der Unterhaltung eines Bürgerbusses nach dem Betriebskonzept des Bürgerbusses Kefenrod.
- (4) Der Verein erfüllt seine Aufgaben nach den Grundsätzen der Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit und Freiwilligkeit. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Leitgedanke soll das christliche Menschenbild sein.

- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft und Beitrag

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
- (5) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- (6) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die fälligen Beiträge jeweils zum Jahresbeginn bargeldlos zu entrichten, durch Überweisung oder SEPA-Mandat.
- (8) Die Beiträge sind mindestens für ein Jahr zu entrichten.
- (9) Im Einzelfall kann der Vorstand von der Zahlung befreien.
- (10) Spenden können jederzeit eingezahlt werden.
- (11) Für Mitgliedsbeiträge und Spenden werden Spendenquittungen ausgestellt.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer, dem stellvertretenden Schriftführer, drei Beisitzern.
- (2) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von Ihnen vertritt den Verein einzeln.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, er bleibt darüber hinaus jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, beruft der Vorstand ein Mitglied kommissarisch zur Übernahme des Amtes bis zur nächsten Neuwahl.
- (4) Zu den Vorstandssitzungen wird der Bürgermeister der Gemeinde Kefenrod als stimmberechtigter Berater eingeladen.
- (5) Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen und ist entsprechend den Bestimmungen des § 5 einzuberufen. Die schriftliche Einladung muss jedoch lediglich eine Woche vor dem Termin erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Er führt die laufenden Geschäfte
 - Er stellt jährlich den Haushaltsplan auf und legt Rechnung über das Vereinsvermögen
 - Er erstattet den Jahresbericht an die Mitgliederversammlung
 - Mitbestimmung über das Betriebskonzept „Bürgerbus Kefenrod“ und dessen Änderungen.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 (derzeit 1/5) der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung, Ort und Datum der Versammlung in dem Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Kefenrod. Zwischen dem Versammlungstag und der Veröffentlichung der Einladung müssen mindestens zwei Wochen liegen.
- (3) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer und sein Stellvertreter nicht anwesend sind, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes, den Kassenbericht und den Kassenprüfungsbericht entgegen. Sie beschließt die Jahresrechnung, den Haushaltsplan, die Punkte der Tagesordnung der Mitgliederversammlung, die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, wählt den Vorstand und die Kassenprüfer, entscheidet über Satzungsänderungen, den Ausschluss eines Mitgliedes, Beschwerden gegen den Vorstand und die Auflösung des Vereins.

- 138
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgt per Handzeichen. Stellt ein Mitglied einen Antrag auf geheime Abstimmung, stimmt die Mitgliederversammlung über diesen Antrag ab. Der Antrag ist angenommen, wenn mindestens 1/10 der anwesenden Mitglieder zustimmt.
 - (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Lenkungsteams

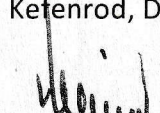
- (1) Der Verein kann durch Beschluss des Vorstandes und der Mitgliederversammlung Lenkungsteams einsetzen. Das Lenkungsteam hat die Aufgabe, den Vorstand beratend zu unterstützen. Es soll Anregungen und Erfahrungen für die Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins vermitteln.
- (2) Die Lenkungsteammitglieder werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Lenkungsteams. Die Amtsperiode beträgt 3 Jahre. Wenn ein Lenkungsteammitglied vorzeitig ausfällt, ausscheidet oder sein Amt niederlegt, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen.
- (3) Das Lenkungsteam bestimmt eine verantwortliche Person, die regelmäßig gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht erstattet. Die Lenkungsteammitglieder können vom Vorstand zur Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden.

§ 7 Auflösung

Bei Auflösung der Körperschaft oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gemeinde Kefenrod zu. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Die Satzung wurde neu verfasst. Sie beinhaltet alle Satzungsänderungen bis heute.

Kefenrod, Datum 15.04.2019


1. Vorsitzender


Schriftführer